

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Expedition  
Johannisstraße 33.  
Verantwortlicher Redacteur  
Dr. Othmar in Dresden.  
Sprechstunde d. Redaction  
Montags von 11-12 Uhr  
Nachmittags von 4-5 Uhr.

Kunahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Preise an Wochenenden bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 9 Uhr.  
In den Fällen für Inf.-Anzeige:  
Oth. Klemm, Universitätsstr. 22,  
Louis Böde, Rothemannstr. 18, p.  
nur bis 1/3 Uhr.

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

No 244.

Donnerstag den 31. August

1876.

Anlage 14,450.  
Abonnementpreis vierteljährlich 47, halbjährlich 90, jährlich 170, incl. Fracht 5 Pf.  
durch die Post bezogen 5 Pf.  
Jede einzelne Nummer 3 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Schließen für Extrablätter  
ohne Postförderung 30 Pf.  
mit Postförderung 40 Pf.  
Jahreszahl 40 Pf. Courant, 20 Pf.  
Größere Schriften laut unserem  
Preisverzeichnis. — Tabellenblätter  
Tag nach höherem Tarif.  
Kartons unter den Bedarfsartikeln  
die Spalte 30 Pf.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden. — Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung pro numerando  
steht durch Postnachschuß.

### Bekanntmachung.

Am gestrigen Nachmittage in der 5. Stunde hat man den Gehäusen des hiesigen Uhrmachers Herrn Anstasius Benjamin **Andolph**, Paul Richard **Schröder**, im Geschäftslocale des Ersteren im Hause Nr. 17 am Neumarkt mit erheblichen Kopfverletzungen bewußtlos aufgefunden, es fehlen auch aus den Vorräthen des Herrn Andolph eine goldene Ankeruhr mit Reiteration, flachem Glase, 19 Linien groß, 29 Steinen, Goldcassette mit der Firma Rebert, Brand & Co. und der Nummer 2975, eine goldene Anker-Repetitionuhr, 18 Linien groß, mit 15 Steinen, Goldcassette, gravirt Nr. 7144 (Der Hügel ist im Gewölbe zurückgeblieben, fehlt also an der Uhr), sowie fünf silberne Cylinderröhren mit Nr. 78,246, 78,248, 36,097, 67,729 und 78,047.  
Offenbar ist gegen Schröder ein Raubfall und zwar in der Zeit von 4 Uhr ab verübt worden und hat der Räuber die fehlenden Uhren mit fortgenommen.  
Indem wir auf das Vorkommen der Uhren zu achten bitten, bemerken wir, daß Schröder heute früh an den erlittenen Verletzungen verstorben ist, ohne wieder zum Bewußtsein gekommen zu sein, daß wir also ohne jeglichen Anhalt in Betreff der Thäterschaft des Verbrechens sind.  
Wir ersuchen daher dringend Jedem, der uns irgend eine Notiz über den fraglichen Vorfall zu geben im Stande sein sollte, sich unverzüglich in unserem Criminal-Commissariat zu melden, setzen auch für Denjenigen, der uns zuerst eine Mittheilung macht, in Folge welcher die Ermittlung des Thäters gelingt, eine Belohnung von

### Drei Hundert Mark

aus.  
Erwähnt wird noch, daß sich der Thäter eines faulstrogen, in ein roth und weiß carrirtes Kinderfaschentuch eingebundenen Steines zum Aufschlagen bedient und hiermit dem Schröder die Kopfverletzungen beigebracht hat, sowie daß sich der Thäter eine Schnittwunde an der einen Hand beigebracht haben kann.  
Leipzig, den 30. August 1876.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.  
Dr. Rüder. Anesche.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom gestrigen Tage machen wir unsern Mitbürgern die ertheilte Mittheilung, daß Se. Majestät der deutsche Kaiser am 5. September d. J. bereits Nachmittags 4 1/2 Uhr hier einzutreffen geruhen werden.  
Die für den Abend desselben Tages angelegte Illumination wird mit Eintritt der Dunkelheit ihren Anfang nehmen.  
Leipzig, den 30. August 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Messerschmidt.

### Bekanntmachung.

Ueber die bei Anwesenheit der Kaiserlichen und Königl. Majestäten: von uns veranstaltete **Festvorstellung im Neuen Theater** am 6. September Abends 7 1/2 Uhr haben wir nachstehende Bestimmungen getroffen:  
Die sämtlichen Plätze des Balcon und des ersten Ranges nebst den betreffenden Logen, sowie die Parquetplätze sind für die von uns eingeladenen Gäste bestimmt und daher von einem Verkauf gänzlich ausgeschlossen. Die übrigen Plätze werden dem **hiesigen Publicum** käuflich angeboten. Sämtliche für gewöhnlich nicht numerirte Plätze des Parterre und des dritten Ranges sind mit Nummern versehen, das sogenannte numerirte Parterre aber ist zum Parquet geschlagen worden und es haben demzufolge die für diesen Tag mit Nummern versehenen Sitzplätze des Parterre als numerirtes Parterre zu gelten.  
Die Preise sind folgende:

Parterre, numerirter Sitzplatz	1,50
Parterre, Stehplatz	1,00
Parterre-Logen	2,00
Proscenium-Logen im Parterre	4,00
Zweiter Rang, Mittelplatz, Sperrsit	1,50
Zweiter Rang, Seitenplatz, Sperrsit	1,50
Dritter Rang, numerirter Sitzplatz	0,75
Dritter Rang, Stehplatz	0,50

Anmeldungen sind **schriftlich** und zwar **nur am 1. September von früh 9 bis 12 und Nachmittags 3 bis 6 Uhr** in der ersten Etage des Rathhauses abzugeben; nach dieser Zeit können Anmeldungen **nicht mehr angenommen**, auch kann den schon vor dem 1. September eingegangenen Anmeldungen ein Vorzugsrecht nicht eingeräumt werden.  
Die Ausgabe der in Folge dieser Anmeldung berücksichtigten Billets findet im Saale der Alten Waage, Katharinenstraße 29, 2 Treppen, von **Montag den 4. September er. früh 10 bis Mittags 1 und Nachmittags 3 bis 6 Uhr** statt, nachdem vorher denjenigen Bestellern, deren Anmeldung hat berücksichtigt werden können, eine Notiz durch die Stadtpost zugegangen sein wird. Wer eine solche Benachrichtigung bis zum 4. September nicht erhielt, hat anzunehmen, daß er nicht hat berücksichtigt werden können. Ueber die bis zum Nachmittag des 4. September 6 Uhr nicht abgeholtten Billets wird anderweitig verfügt.  
Der Zutritt zum Foyer ist für diesen Abend **nur den Inhabern von Einladungskarten** gestattet.  
Leipzig, den 30. August 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Messerschmidt.

### Bekanntmachung.

Zur Feier des Nationalfesttages für Deutschland, den 2. September, wird auch in diesem Jahre am Abend des 1. September die feierliche Vorfeier am Napoleonsstein mit Freudenfeuer, Gesang und Ansprache festlich begangen werden, es wird ferner das herkömmliche Wüten von den Thürmern der Stadt stattfinden, ebenso wie die Festgottesdienste der einzelnen Religionsgemeinschaften am Vormittag 9 Uhr, sowie die Kinderfeste der Volksschulen am Nachmittag werden abgehalten werden. Nicht minder wird zu Ehren Sr. Majestät unseres Königs in den Nachmittagsstunden ein Andernfestzug vor das Königl. Palais und am Abend ebendasselbe ein Fackelzügen veranstaltet werden.  
Dagegen sehen wir uns mit Rücksicht darauf, daß bereits an diesem Tage die Stadt sich auf den Empfang des am 5. September hier eintreffenden Allerhöchsten Gastes, Sr. Majestät des Kaisers, in einer möglichst würdigen Weise vorzubereiten hat, veranlaßt, für dieses Jahr davon abzusehen, unsere Mitbürger aufzufordern, diesen Tag als allgemeinen Festtag zu begeben.  
Leipzig, den 25. August 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Messerschmidt.

### Bekanntmachung.

Wegen der am Sonnabend den 2. September d. J. zu begehenden Sedanfeier, sowie wegen der am Dienstag den 5. und Donnerstag den 7. September d. J. stattfindenden Festlichkeiten zu Ehren Sr. Majestät des Kaisers haben wir beschlossen, an diesen Tagen die Wochenmärkte vom Marktplatz und den anliegenden Straßen weg und ausschließlich nach dem Fleischplatz zu verlegen.  
Leipzig, den 21. August 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Messerschmidt.

### Bekanntmachung.

Am 2. September d. J., dem Nationalfesttag für Deutschland, bleiben die sämtlichen städtischen Cassen- und Verwaltungsbureauz geschlossen.  
Leipzig, am 25. August 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Messerschmidt.

### Gesetz, die Schonzeit der jagdbaren Thiere betreffend,

vom 22. Juli 1876.

WZK. Albert, von Gottes Gnaden König von Sachsen

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:  
§. 1. Gegenstand des Jagdrechts sind fernerhin nicht mehr: die Lerchen, Drosseln und alle kleineren Feld-, Wald- und Singvögel, zu welchen jedoch Rebhühner, Wachteln, Bussarden, Schnepfen und wilde Tauben, sowie die kleineren Raubvögel und alle Bürgerarten nicht zu rechnen sind.  
Das Fangen und Schießen der nach Vorstehendem vom Jagdrecht ausgenommenen Vögel in jete, auf den Fang derselben berechnete Veranstaltung, das Zerstoren ihrer Nester und das Ausschleimen der Eier und Jungen ist gänzlich verboten; auch dürfen dieselben zu keiner Zeit auf Märkten oder sonst in irgend einer Weise feilgeboten und verkauft werden.  
Die entgegenstehenden Bestimmungen in §§. 1 und 2 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. December 1864 (Seite 403 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864), die Verordnung, das Verbot des Fangens und Schießens der kleineren Vögel betreffend, vom 16. August 1870 (Seite 287 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) und die Verordnung, das Fangen und Schießen von Fasanen und Drosseln betreffend, vom 1. August 1872 (Seite 393 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872), werden hiermit aufgehoben.  
§. 2. An die Stelle von §§. 28, 29 und 30 des Gesetzes, die Ausübung der Jagd betreffend, vom 1. December 1864, treten folgende Bestimmungen:  
§. 3. Es findet im Allgemeinen eine Schon- und Hegezeit der jagdbaren Thiere (§. 1 des Jagdgesetzes vom 1. December 1864) statt, und zwar hinsichtlich  
1) des männlichen Edel- und Damwilds vom 1. März bis mit dem 30. Juni;  
2) des weiblichen Edel- und Damwilds, sowie der Rüder beider Wildarten vom 1. März bis mit 31. August;  
3) der Rehböde vom 1. Februar bis mit dem 30. Juni;  
4) der Riden (weibliches Rehwild) vom 16. December des einen bis mit dem 15. October des anderen Jahres;  
5) der Hasen vom 1. Februar bis mit dem 30. September;  
6) der Rebhühner vom 1. December des einen bis mit dem 31. August des anderen Jahres;  
7) der Fasane vom 1. Februar bis mit dem 30. September;  
8) der wilden Enten vom 15. März bis mit dem 30. Juni;  
9) aller übrigen, im Vorstehenden nicht besonders erwähnten jagdbaren Säugethiere, in- gleichem aller wilden Vögel, insoweit sie noch Gegenstand des Jagdrechts sind (vergl. §. 1), vom 1. Februar bis mit dem 31. August.  
Das Einfangen und Töden von Rehlälbern bis zum Schlusse des Kalenderjahrs, in dem sie gefest sind, ist verboten.  
§. 4. Innerhalb der geordneten Schon- und Hegezeit ist das Jagen, Töden und Einfangen der betreffenden Thiere, ingleichen bei jagdbaren Vögeln das Zerstoren der Nester und das Ausschleimen der Eier und Jungen aus denselben verboten.  
Die Amtshauptmannschaften sind ermächtigt, auf Ansuchen der Jagdberechtigten, aus Rücksichten auf die Land- und Forstwirtschaft, das Schießen der wilden Kaninchen innerhalb der Schon- und Hegezeit für einzelne Districte zu gestatten.  
Für Raubthiere, als: Fischottern, Füchse, Warden, Iltis, Wiesel, wilde Katzen, Raubvögel, einschließlic aller Bürgerarten, ingleichen für Schwarzwild, sowie für diejenigen Vögel, welche im Inlande nicht nisten, besteht keinerlei Schon- und Hegezeit.  
Ebenso sind die in Wildgärten (§. 11 des Jagdgesetzes vom 1. December 1864) gehaltenen oder sonst in geschlossenen Räumen gehaltenen jagdbaren Thiere, ingleichen in Fasanerien die Fasane von den vorstehenden Bestimmungen über Schon- und Hegezeit ausgenommen.  
Auch ist das Abschleimen der Höhle von Auer-, Birk- und Haselwild, ingleichen der Schnepfen in der Zeit vom 1. März bis mit 15. Mai und das Einfammeln von Riebig- und Möden-Eiern zu jeder Zeit gestattet.  
Die Amtshauptmannschaften sind übrigens ermächtigt, auf begründete Beschwerden der berechtigten Grundstücksbesitzer über einen allzu großen Wildstand an Schwarz-, Edel-, Dam- und Rehwild Anordnungen zu angemessener Verminderung, zunächst durch die Jagdberechtigten, innerhalb der Jagdzeit zu treffen.  
§. 5. Inländisches Wildpret, auf welches die Bestimmungen über Schon- und Hegezeit Anwendung finden, darf vom 15. Tage nach Beginn dieser Zeit und weiterhin innerhalb derselben weder auf Märkten, noch sonst in irgend einer Weise feilgeboten oder verkauft werden. Rebhühner dürfen während der geordneten Schonzeit in keiner Weise feilgeboten oder verkauft werden.  
Dem Verbote des Feilbietens unterliegt auch das aus Wildgärten und das aus dem Auslande bezogene Wildpret.  
§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind, insoweit sie nicht strafrechtlich zu ahnden sind, polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu 150  $\mathcal{A}$  oder mit Haft bis zu sechs Wochen zu bestrafen.  
Auch tritt in den in §. 1, Absatz 2 und §. 5 erwähnten Fällen die Confiscation der eingefangenen oder getödteten Vögel, sowie des feilgebotenen Wildprets ein, und sind erstere, soweit sie lebend, sofort in Freiheit zu setzen.  
Nicht weniger unterliegen der Confiscation alle, auf den Fang von Vögeln, die nach §. 1 fernerhin nicht mehr Gegenstand des Jagdrechts sind, benutzten Geräthe, ingleichen die dazu verwendeten Lockvögel.  
§. 7. Darüber, daß den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuwider gehandelt werde, haben alle polizeilichen Beamten Aufsicht zu führen und es haben dieselben, gleichwie die Forst-, Zoll- und Steuerbeamten, alle zu ihrer Kenntniz gelangenden, von Amtswegen zu untersuchenden Conventionsen bei der competenten Behörde zur Anzeige zu bringen.  
§. 8. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. September 1876 in Kraft.  
Dresden, den 22. Juli 1876.

Albert.

Herrmann von Köstig-Walms.

(L. S.)  
Indem wir die veränderten Bestimmungen vorstehenden Gesetzes hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniz bringen, machen wir namentlich darauf aufmerksam, daß demnach künftig  
1) der Handel mit **Verchen** und **Krammetvögeln** überhaupt verboten ist, sowie  
2) **Hasen** nicht wie bisher vom 1. September, sondern **erst vom 1. October** an verkauft werden dürfen.  
Leipzig, den 28. August 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Dr. Reibel.

### Bekanntmachung.

Bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 hieselbst finden vom **1. September** ab die **Schlusszeiten** für die von dieser Stelle nach den einzelnen Bügen abzufertigenden **Briefpostsendungen** bis zu 15 Minuten früher als bisher statt.  
Die neuen Schlusszeiten sind aus dem im Posthausflur aushängenden Postbericht zu ersehen.  
Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

### Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, dem Tracte der Connewitzer Chaussee vom Zeiger Thorhaus an bis zur Connewitzer Grenze zu Ehren des verstorbenen Herrn Bürgermeisters Dr. Roch den Namen **Rochstraße** beizulegen, was wir andurch zur öffentlichen Kenntniz bringen.  
Leipzig, den 23. August 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Messerschmidt.